



# **Förderung von zusätzlichen Grundbildungsmaßnahmen in der niedersächsischen Erwachsenenbildung im Haushaltsjahr 2023 aus dem Sonderfonds zur Unterstützung und Förderung des lebenslangen Lernens – Fördergrundsätze –**

**(Anlage zum Erlass des MWK vom 09.02.2023)**

## Inhalt

1. Ziele	2
2. Konzeptionelle Anforderungen an die Projektanträge (Fördervoraussetzungen)	2
3. Antragsstellung und Bewertung von Maßnahmekonzeptionen	3
4. Dauer von Bildungsmaßnahmen und Fristen	4
5. Gesetzliche Grundlagen, Umfang und Höhe der Förderungen	4
6. Förderfähige Ausgaben	5
7. Mittelabrechnung und Vorlage des Abschlussberichtes	5
8. Öffentlichkeitsarbeit	6

## 1. Ziele

Aus dem Sonderfonds zur Unterstützung und Förderung des lebenslangen Lernens wird die Entwicklung, Erprobung und Durchführung von lebensweltorientierten, berufsbegleitenden<sup>1</sup> und/oder aufsuchenden Bildungsangeboten zur Verbesserung von Grundbildungskompetenzen bei Erwachsenen gefördert: Schreibkompetenzen, Lesekompetenzen, alltagsmathematische Kompetenzen sowie technologiebasierte Problemlösungskompetenzen.

Für die Förderung des genannten Vorhabens stehen im Jahr 2023 Mittel in Höhe von insgesamt 500.000,- Euro zur Verfügung.

Die erforderlichen Entwicklungs- und Prüfarbeiten zur Erfolgskontrolle des vorliegenden Programms sowie die Förderung von Bildungsmaßnahmen wird die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) im Rahmen der Aufgabenübertragung gem. § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG) durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) durchführen.

## 2. Konzeptionelle Anforderungen an die Projektanträge (Fördervoraussetzungen)

Gefördert werden sollen

- 1.) Vorhaben zur Verbesserung von Grundbildungskompetenzen. Darunter fallen neben Angeboten zur Alphabetisierung gemäß des „Grundsatzpapier zur Nationalen Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung 2016-2026“ Kompetenzen in den Grunddimensionen kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe, wie: Rechenfähigkeit, Grundfähigkeiten im IT-Bereich, Gesundheitsbildung, Finanzielle Grundbildung und Soziale Grundkompetenzen.
- 2.) Vorhaben zur Unterstützung der Lehr- und Lernumgebung, beispielsweise die Entwicklung und Erprobung von innovativen und bedarfsgerechten Lehr- und Lernmaterialien, besonders qualitativer Kursformate (u. a. auch für kleine Lerngruppen) sowie zur qualitativen Verbesserung von Bildungsangeboten in den Einrichtungen der Erwachsenenbildung und
- 3.) Vorhaben zur Unterstützung von Übergängen zwischen Bildungsbereichen Grundbildung, Zweiter Bildungsweg (so genannte „Vorkurse“) und/oder Arbeitswelt, um die Lern- und Abschlusserfolge nachhaltig zu gewährleisten.

Die Vorhaben müssen zielgerichtet den qualitativen Mehrwert für die Teilnehmenden und den besonderen Bedarf für die Bildungseinrichtungen herausstellen. Dieser soll in der Maßnahmeskizze mit Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und des besonderen Bedarfes der antragstellenden Einrichtung dargelegt werden. Demnach werden nur Maßnahmen gefördert, die deutlich über die herkömmliche Programmplanung in der Erwachsenenbildung hinausgehen und schwerpunktmäßig handlungs- und bedarfsorientierte Bildungsformate inkludieren.

Besonders vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung der Bildungsangebote ist die mögliche Integration von Online-Ansätzen (reine Online-Formate, Blended-Learning, hybride Unterrichtsformate) in die vorzulegenden Kurskonzepte wünschenswert, auch um zeitliche und räumliche Barrieren für die Teilnehmenden zu senken. Maßnahmen zur Entwicklung von Medienkompetenzen sind in die zu entwickelnden Kurskonzepte einzubeziehen.

---

<sup>1</sup> Bildungsformat, welches neben einer Beschäftigung, einer familiären Verpflichtung oder einer anderen Verpflichtung besucht und absolviert werden kann.

Die Vorhaben sollen in Zusammenarbeit mit Betrieben, Kammern, Sozialpartnern, sozialen Einrichtungen, Verbänden und weiteren gesellschaftlichen Gruppen konzipiert und durchgeführt werden. Bei den Maßnahmen zur Unterstützung der Lehr- und Lernumgebung sollen insbesondere die Sozialpartner einbezogen werden und gemeinsame Angebote beantragt werden. Die Kooperationspartner müssen frühzeitig in die Konzeptentwicklung eingebunden werden, um eine bedarfsgerechte und zielgruppenorientierte Ausrichtung zu gewährleisten.

Die Bildungsangebote können in Vollzeit, Teilzeit oder berufsbegleitend sowie in den Bildungseinrichtungen oder aufsuchend angeboten werden. Die aufsuchenden Bildungsangebote finden i.d.R. dort statt, wo die Betroffenen (Analphabeten, Teilnehmenden) vermutet werden. Maßnahmen, die nicht in Vollzeit angelegt sind, sollen zeitlich flexibel angelegt werden, sodass sie neben einer Beschäftigung, einer familiären Verpflichtung oder anderen Verpflichtungen besucht werden können.

Die Bildungsangebote können eine sozialpädagogische Begleitung und Betreuung der Teilnehmer/-innen sowie Maßnahmen zur sozialen Integration als einen Bestandteil des Konzeptes einbeziehen.

In der Maßnahmeskizze sind Aussagen über vermutete Bedarfe bei der angestrebten Zielgruppe zu treffen sowie Beschreibungen zu den Formen und Maßnahmen der Teilnehmergewinning zugrunde zu legen. Dabei sollte insbesondere das sogenannte „mitwissende Umfeld“ mit in den Fokus genommen werden.

Die Vorhaben richten sich an gering literalisierte Personen (Alpha-Level 1-4). Es sollen standardisierte Verfahren zur Kompetenzfeststellung und/oder zur Lernstandsbeschreibung eingesetzt werden (u.a. lea.-Diagnostik, otu.-lea. oder leo.-App).

Zu Beginn und am Ende der Kurse sind Untersuchungen zur Alpha-Level-Höhe oder bei angestrebter Zusammenarbeit mit Betrieben fundierte betriebliche Bedarfsanalysen (z. B. Erhebungen/Befragungen, Gesprächs- und/oder Workshopdokumentationen) zum Zwecke der Passgenauigkeit der durchzuführenden Maßnahme durchzuführen. Die betrieblichen Bedarfsanalysen müssen die derzeitigen oder zukünftigen Kompetenzerfordernungen am regionalen Arbeitsmarkt berücksichtigen. Dabei sind die mitwirkenden Betriebe nicht die zentralen Profiteure von Bildungsmaßnahmen, sondern viel mehr ideelle Unterstützer. Im Mittelpunkt stehen die Teilnehmenden, die durch den Erwerb von Grundbildungskompetenzen ihre Lebenssituation verbessern und ihre Arbeitsplätze sichern können.

Im Rahmen eines Vorhabens sind mindestens 5 Personen zu erreichen.

### **3. Antragsstellung und Bewertung von Maßnahmekonzeptionen**

Antragsberechtigt sind die nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

Für die Gestaltung der Maßnahmenkonzeptionen (Anträge) sind folgende Hinweise zu beachten:

- Die Beschreibung der Maßnahme soll in Form eines Konzeptes mit einem Umfang von 5 bis max. 8 DIN A-4-Seiten (Schriftart Arial, Größe 11, Zeilenabstand 1,5) erfolgen. Der Anhang kann im Umfang von max. 5 Seiten hinzugefügt werden.
- Der Antrag soll Name und Sitz der Einrichtung, den Namen des Verantwortlichen, einen prägnanten Überblick zum Ziel der Maßnahme, zu deren Organisation (Arbeitspakete), zur geplanten Zahl der Teilnehmenden, die Anzahl der Unterrichtsstunden und zum Zeitplan beinhalten.
- Die Projektbeschreibungen müssen Aussagen über die Nachhaltigkeit der Weiterbildungsmaßnahmen und ihre Überführung in das reguläre Programmangebot enthalten.

- Die Zusammenarbeit zwischen der antragstellenden Einrichtung und dem/den jeweiligen Projektpartner/n soll in Form einer Kooperationsvereinbarung/ Absichtserklärung nachgewiesen werden, die die konkreten, gemeinsamen Aufgaben beschreibt.
- Die Weiterleitung von Mitteln an die jeweiligen Kooperationspartner wird zugelassen.
- Der Projektbeschreibung ist ein Ausgaben- und Finanzierungsplan mit den vorhabenbezogenen zusätzlichen Personal- und Sachausgaben einschließlich einer Begründung für die beantragten Fördermittel vorzulegen. Eine Vorlage wird von der AEWB zur Verfügung gestellt.
- In der Antragskizze muss eine Versicherung des Antragstellers enthalten sein, dass eine Doppelfinanzierung des eigenen Personals ausgeschlossen wird. Das bedeutet, durch die Förderung können nur Kosten von zusätzlichem maßnahmebezogenen Personal finanziert werden.
- Die niedersächsische Landesregierung orientiert sich in allen Politikbereichen am Leitbild der „Guten Arbeit“<sup>2</sup> und hat sich zum Ziel gesetzt, prekäre Arbeitsverhältnisse zurückzudrängen. Vor dem Hintergrund erfolgt auch im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung eine Verzahnung mit Kriterien der Guten Arbeit und wird bei den Auswahlkriterien entsprechend berücksichtigt. So soll z. B. bei der Schaffung von Arbeitsplätzen der Fokus auf sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen mit einer fairen Entlohnung liegen.
- Der Einsatz von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Zusatz-/Weiterqualifikation für Grundbildungsarbeit und/oder speziellen Qualifikationen für Inklusion ist wünschenswert. In der Antragskizze ist darauf gesondert einzugehen.
- Die Beratung und Bewertung von Maßnahmekonzeptionen erfolgt im Rahmen einer von der AEWB eingerichteten einrichtungsübergreifenden Auswahlkommission und im Einvernehmen mit dem MWK.

#### **4. Dauer von Bildungsmaßnahmen und Fristen**

Beginn und Dauer der Maßnahmen richten sich nach den Bedarfen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie den organisatorischen Belangen der Partnerinstitutionen.

Die Bildungsmaßnahmen sollen bis 31.12.2024 abgeschlossen sein.

Die Projektanträge bestehend aus Antragsformular als Excel ohne Unterschrift gemeinsam mit einem gescannten Antragsformular mit Unterschrift sowie das pädagogische Konzept und dazugehörige Anlagen als Gesamtdokument im pdf-Format sind bis zum **31.05.2023** per E-Mail an die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung, [grundbildung@aewb-nds.de](mailto:grundbildung@aewb-nds.de) einzureichen.

Verspätet eingereichte Anträge oder Anträge, die von den formalen Kriterien dieser Ausschreibung abweichen, werden nicht berücksichtigt.

#### **5. Gesetzliche Grundlagen, Umfang und Höhe der Förderungen**

Die Zuwendung wird als Projektförderung gem. §§ 23, 44 i. V. m. § 38 (4) der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften gewährt. Die Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung. Bestandteil der Zuwendung und der

---

<sup>2</sup> Weiterführende Informationen unter

[http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/arbeit/gute\\_arbeit\\_niedersachsen/gute-arbeit-in-niedersachsen-122528.html](http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/arbeit/gute_arbeit_niedersachsen/gute-arbeit-in-niedersachsen-122528.html), letzter Zugriff 25.02.2021.

Mittelverwendung sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P oder ANBest-GK).

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel stehen für die Entwicklung und Durchführung eines Vorhabens jeweils Mittel in Höhe von **bis zu 30.000,- Euro** zur Verfügung.

Zur Entwicklung und Durchführung von o. g. Kursen sollen grundsätzlich Eigenmittel eingebracht werden. Es können zusätzlich Drittmittel veranschlagt werden. Dies ist im Ausgaben- und Finanzierungsplan entsprechend darzustellen.

Mit der Maßnahme darf nicht vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides begonnen worden sein. Eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns nach Ziffer 1.3 VV zu § 44 LHO ist schriftlich zu beantragen.

## 6. Förderfähige Ausgaben

Rechtsgrundlage der Zuwendung und der Mittelverwendung sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-Gk). Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie dürfen nur für den festgelegten Verwendungszweck verausgabt werden. Bei Beschaffungen sind alle Rabatt- und Skantomöglichkeiten auszuschöpfen.

Folgende Ausgaben sind förderfähig:

- Personalausgaben für die zusätzliche Wahrnehmung von Aufgaben in den Bereichen (Sozial)Pädagogik, Koordination und Verwaltung, die in eindeutigem Zusammenhang mit der projektgeförderten Maßnahme stehen. Es sind nur Ausgaben für zusätzliches maßnahmebezogenen Personal förderfähig.
- Honorare für Dozentinnen und Dozenten, die in der projektgeförderten Maßnahme eingesetzt werden
- Ausgaben für studentische Hilfskräfte/Praktikantinnen/Praktikanten
- Sach-, und Reiseausgaben sowie Ausgaben für Gebühren und die Versicherung der Teilnehmenden (BG), die in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Druckausgaben (bis zu max. 3.000 EUR) für z. B. Unterrichtsmaterial, zur Erstellung von Ankündigungsflyern, Veröffentlichung und/oder Publikation(en)
- Ausgaben für zusätzlich anfallende Raummieten
- Fahrtkosten für Teilnehmende
- Die Finanzierung von Laptops und Beamer ist bei aufsuchenden Bildungsmaßnahmen unter besonderer Begründung anteilig förderfähig.

Nicht förderfähig sind u.a.:

- Ausgaben für Arbeitsplatzausstattung und technische Geräte (Laptops, Beamer, Mobiltelefone, Büroausstattung, etc.)
- Bewirtungskosten

## 7. Mittelabrechnung und Vorlage des Abschlussberichtes

Zum **01.03.2024** ist ein kurzer, inhaltlicher Zwischenbericht über die Teilnehmerzahlen und den Verlauf von Maßnahmen bei der AEWB einzureichen. Spätestens sechs Monate nach Abschluss ist der AEWB über die geförderten Bildungsmaßnahmen und die Verwendung der Mittel zu berichten sowie ein Abschlussbericht über die Durchführung und den Erfolg des Programms vorzulegen.

Die Fördermittelempfänger sind verpflichtet, während und nach der Laufzeit der Weiterbildungsmaßnahmen der AEWB, die benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen

und an den zum Zweck der Weiterentwicklung des Gesamtkomplexes „Alphabetisierung und Grundbildung“ beabsichtigten Maßnahmen (z. B. Teilnehmerstatistik, Analysen, Befragungen, etc.) mitzuwirken. Im Weiteren sind die Fördermittelempfänger zur aktiven Teilnahme an Projekt-Netzwerksitzungen der AEWB verpflichtet.

## **8. Öffentlichkeitsarbeit**

Bei allen Maßnahmen ist eine gezielte und einheitliche Öffentlichkeitsarbeit notwendig, um die Transparenz für die potentiellen Zielgruppen zu gewährleisten. Die Fördermittelempfänger sind daher verpflichtet, an geeigneten Stellen auf die Landesförderung durch Abdrucken des Logos des MWK mit dem Zusatz „Gefördert durch“ hinzuweisen.

Ansprechpartnerin für die Weitergabe und Verwendung des genannten Logos ist die AEWB.